

Verklärte Vergangenheit

Autor(en): **Brändle, Rea**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): **21 (2009)**

Heft 82

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-968370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verklärte Vergangenheit

Die angebliche Dichotomie von mündlicher und schriftlicher Kultur im Mittelalter ist eine Fiktion. Diese Einsicht könnte für die aktuelle Entwicklungspolitik nützlich sein.

VON REA BRÄNDLE

In seiner Habilitation wollte Simon Teuscher ursprünglich der Frage nachgehen, wie im Mittelalter rechtliche Vereinbarungen zwischen lokalen Herrschaften und ihren Untertanen ausgehandelt wurden. Er untersuchte Quellen aus dem schweizerischen Mittelland und Savoyen, so genannte Weistümer und Kundschaftsaufzeichnungen.

Dabei wurde ihm bald klar, dass Formen des Schriftgebrauchs zu einer Zeit, als Abmachungen noch nicht primär von einem geltenden Rechtssystem abgeleitet wurden, zentrale Elemente der Herrschaftsorganisation waren. Was vereinbart wurde, wurde in unterschiedlichen Techniken festgehalten: zum einen in prächtigen, mit Illuminaten und Glossen ausgestatteten Dokumenten, zum andern aber auch in schlanken Schriftstücken mit Inhaltsverzeichnis, alphabetischer Anordnung, Registern, Listen und Tabellen.

Ebenso wie in der äusserlichen Form der Quellen sind auch vom Gebrauch her Varianten zu unterscheiden. An den jährlichen Schwörten etwa wurden Schriftstücke gleichsam rituell dem Volk vorgeführt und laut verlesen. Solche Inszenierungen demonstrierten Reichtum und Prestige. Man benutzte dazu die Prachtstücke, während bereits handlichere Abschriften existierten, die bei Rechtshändeln als Nachschlagewerk dienten – das eine Exemplar also zum Renommieren, das andere zum Brauchen. Ausserdem lässt sich mit solchen Beispielen belegen, dass die Erfindung des Buchdrucks nicht der alleinige Impuls für die Entwicklung der Schriftkultur war.

Naive Alphabetisierungskampagne

Nun arbeitet eine Projektgruppe um Simon Teuscher an prominenten Texten aus der weltlichen Verwaltungskultur im mittelalterlichen Europa, etwa am norddeutschen «Sachsenspiegel-Manuskript», am Zürcher Richterbrief, dem ältesten Zürcher



Stadtrecht, das ebenfalls medial immer wieder neu aufbereitet wurde, und an der «Graugans», einem berühmten Rechtsbuch aus Island. Die ersten Resultate bestätigen die Befunde aus der Habilitation (als «Erzähltes Recht» 2007 im Campus-Verlag erschienen). Das Argumentieren mit angeblich uralten, mündlich tradierten Gewohnheitsrechten war nicht etwa ein Überbleibsel aus einer archaischen schriftlosen Gesellschaft. Von alten Gewohnheiten sprach man je später desto mehr. Die Vorstellung, dass es in einer vage definierten Vergangenheit eine mündliche volkstümliche Rechtsüberlieferung gegeben hatte, bildete sich erst aus, als Amtleute anfangen, anspruchsvolle Techniken des Schriftgebrauchs aus der Theologie und dem römischen Recht zu übernehmen. Dies relativiert romantische Vorstellungen von einem «Volksrecht», die sich seit den Zeiten von Jakob Grimm hartnäckig halten und die man seither auch als ursprünglichen Zustand in sogenannten traditionellen Gesellschaften der Dritten Welt angenommen hat.

So erscheinen laut Teuscher auch entwicklungspolitische Uno-Programme in einem anderen Licht. Es war reichlich naiv, Defizite der Dritten Welt auf eine «orale» Kultur zurückzuführen und sich von Alphabetisierungskampagnen einen Modernisierungsschub zu erhoffen, wie dies seit den sechziger Jahren geschah – als würde es keine Rolle spielen, dass die Techniken des Schriftgebrauchs von den Kolonialmächten stammen, und als könnte der Verschriftlichungsprozess einer Gesellschaft nicht auch eine Eigendynamik auslösen: indem er zum Beispiel dazu beiträgt, die Vergangenheit zu verklären und die Errungenschaften der Schriftlichkeit zu überschätzen. ■

Zentral für die Herrschaftsorganisation: Berner Verhörprotokoll von 1318. Auch diese Quelle hat zur Entwicklung der westlichen Schriftkultur beigetragen.

Bild: Staatsarchiv Bern